

A

Das Recht
des
Bürgerlichen Gesetzbuches
in
Einzeldarstellungen.

V.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen
allgemeinen Lehren.

Berlin SW.⁴⁸
Wilhelmstr. 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1897.

A

V 297
187

A

Das
Recht der Schuldverhältnisse
in seinen allgemeinen Lehren.

Studien

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich

von

Dr. Rudolf Stammler,

Professor an der Universität Halle a./S.

In omnibus quidem, maxime tamen
in iure, aequitas spectanda sit.

L. 90 D. de R. I. (50, 17).

1073
45612

XIX 2350

Berlin SW.⁴⁸

Wilhelmstr. 119/120.

J. Gutentag, Verlagsbuchhandlung.

1897.

A

Vorwort.

Dieses Buch ist aus einem Vortrage entstanden, den ich am 7. März 1896 in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin über die allgemeinen Lehren des Rechtes der Schuldverhältnisse nach dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches gehalten habe. Eine damals beabsichtigte Ausarbeitung und Veröffentlichung mußte ich aus persönlichen Gründen hinauschieben. Der erfreulich schnelle Abschluß des großen Gesetzgebungswerkes hat dann die nächsten Aufgaben, welche der Rechtslehre gesteckt sind, in Einigem besonders gestaltet.

Worauf es mir zur Zeit am meisten anzukommen scheint, das ist: zum gründlichen Studium des Gesetzbuches selbst möglichst anzuregen. Darum darf man in diesen „Studien“ nicht eine Paraphrase des Gesetzes erwarten, oder auch nur eine Darstellung, die für das Erste die Kenntnißnahme des Quellentextes entbehrlich machte; — ich wollte nur einem jeden nachdenklichen Versuche, den Jemand zur wissenschaftlichen Durchdringung des neuen bürgerlichen Rechtes für sich anstellen möge, eine Beihilfe gewähren.

In dem Theile des Rechtssystemes, welcher mir zugefallen war, treten die großen Gedanken, in denen das neue Recht den sozialen Verkehr zu formen unternimmt, besonders eindringlich hervor. Auf

die Herausfchälung und klare Faffung des Prinzipes von Treu und Glauben ist jetzt hauptfächliches Gewicht zu legen, und demnach auf die Darlegung der Einzelfolgen, die der objektivirenden Tendenz des Gesezbuches entspringen müssen.

Um aber im Einzelnen in das nothgedrungen spröde Gefüge einer neuzeitlichen Kodifikation sicherer eindringen zu können, erschien das Aufwerfen praktischer Fragen von Nutzen, um von ihnen aus zur systematischen Erkenntniß des Gesezeswerkes hingeführt zu werden. So habe ich aus meinem damaligen Vortrage her die Anknüpfung an leichte Varianten eines Rechtsfalles beibehalten, wobei so ziemlich alle Fragen des allgemeinen Theiles unseres neuen Schuldrechtes aufgenommen werden konnten.

Eine erschöpfende theoretische Darstellung auch nur dieses Abschnittes des bürgerlichen Rechtes ist zur Zeit nicht möglich. Sollte der oben vorangestellte Hauptzweck meiner Ausführungen nicht durch unsicheres Vertagen vereitelt bleiben, so war eine Ungleichmäßigkeit der Behandlung nicht zu vermeiden; neben manchem eingehend Erörterten, dessen Beachtung mir besonders wünschenswerth vorkam, finden sich verschiedene kurze und auf eigenes Simen hinführende Andeutungen. Die überall vorhandene Absicht, zu genaueren Untersuchungen über die besprochenen Probleme anzuregen, habe ich zuweilen offen zum Ausdruck gebracht; falls dieses von Erfolg sein sollte, so würden wir vielfältigen Gewinn haben können. Denn die monographische Bearbeitung des neuen Rechtes ist es, die mehr Noth thut, als kommentirende und kompendiöse Litteratur.

Es sind Stimmen laut geworden, welche der Entwicklung unserer Rechtswissenschaft Geringes weissagen wollten. Einstweilen sicher ohne Grund! — Sie beachten nicht, daß das neue bürgerliche Recht Deutschlands uns dreifach die Einheit bringen soll: Nicht nur die Einheit der Rechtsquelle und diejenige, die im allgemeinen Urtheilen nach Treu und Glauben die inneren Gegensätze versöhnend überbrücken mag, — sondern auch, was hier nun wichtig ist, die Einheit des juristischen Standes und Berufes!

Was wollte es bislang helfen, wenn die Scheidung, ja der Gegensatz von Theorie und Praxis in der Jurisprudenz überall beklagt und die Beseitigung jener gefordert wurde! Die Trennung des beiderseits bearbeiteten Stoffes trieb die Interessen mit elementarer Gewalt auseinander, und die Beschäftigung mit verschiedenartigem Rechte machte uns in leidiger Art vielfach einander fremd. Jetzt ist dies Hemmnis gehoben. Die Konzentrirung der rechtswissenschaftlichen Kräfte unserer Nation vermag bedingungslos zur That zu werden; die lange und schmerzlich entbehrte Einheit von Lehre und Anwendung kann nun uns kommen.

Aber freilich werden wir das auch nur haben können, wenn man mit festem Willen und freudigem Muthe die neue Zeit erfasset. Es ist nicht gut, großend zur Seite zu stehen, mit dem bloß persönlich geltenden Wunsche, es möchte doch Alles beim Alten geblieben sein; — nach rückwärts zu nur zu schauen: Entschwundenes, Abgestorbenes mit subjektiver Vorliebe zu umschmeicheln, anstatt nach vor uns gelegenen Ziele den Weg kraftvoll zu nehmen. Und unklug muß man jenes nennen — *ducunt volentem fata, nolentem trahunt!*

Der legitime Einfluß wissenschaftlicher Rechtslehre auf unser soziales Dasein kommt dann in Gefahr; und mit ihm der geistige Hochstand unseres rechtlichen Lebens überhaupt. So ist es Pflicht der dazu Berufenen, auch in Wahrheit damit Ernst zu machen, unser Recht in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Rechtslehre zu stellen: — nicht als ein bloßer Anhang zu einer geschichtlichen Entwicklung, die eigentlich die Hauptsache wäre; noch auch als ein mäßig gelungener Kompromiß, an dem im Kleinen nun fortlaufend zu kritteln sein müßte. Vielmehr als ein Werk, das gerade in seiner empirischen Bedingtheit und auch Beschränkung uns entstammt, uns gehört, und doch hinwiederum nach seinem ganzen Wollen geeignet ist, unser Leben im Sinne des sozialen Ideales zu führen und zu fördern.

Also deute ich die feste Grundstimmung und frohe Ueberzeugung an, der die folgenden Ausführungen entstammen. Möchte das, was ich